

Hygienekonzept des AWO Hortes Füssen auf Grundlage des Rahmenhygieneplans des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 24.06.2021

Der Rahmenhygieneplan findet sowohl im Regelbetrieb als auch während der Notbetreuung Anwendung. Der Rahmenhygieneplan dient als Ergänzung zu den routinemäßigen Hygienemaßnahmen.

Allgemeine Regelungen, die ab sofort wieder gelten:

- Die reguläre Betreuungszeit von 11:10 Uhr – 17:15 Uhr bleibt bestehen. Die Kinder dürfen ab 11:10 Uhr den Hort besuchen.
- Die bekannten routinemäßigen Hygienemaßnahmen (AHA plus L-Regeln) werden beibehalten.
- Das offene Konzept wird umgesetzt.
- Das Personal hat die Pflicht mindestens eine MNB auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen zu tragen. Auch am Arbeitsplatz ist eine MNB zu tragen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Beschäftigte müssen auf dem Außengelände grundsätzlich keine Maske tragen. Nur soweit und solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen.
- Ferner entfällt die Maskenpflicht in Innenräumen für Schulkinder und Beschäftigte, die überwiegend oder ausschließlich Schulkinder betreuen, nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes, z.B. bei der Hausaufgabenbetreuung in Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen eine /-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird.
- Auf dem Außengelände muss von Schulkindern keine MNB getragen werden.
- Für Erwachsene ist ein Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den Kindern ist dieser aus pädagogischen Gründen nicht umsetzbar.
- Die Kinder und das Personal waschen sich nach dem Betreten des Hortes mindestens 30 Sekunden mit Seife die Hände.
- Die Mittagsessensverpflegung findet wie gewohnt statt.
- Angebote und Ferienaktionen können wieder durchgeführt werden.
- Gegenstände wie Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien sollen nicht mit anderen geteilt werden. Kein Mitbringen von Spielzeug o.ä.

- Eine Besucherliste wird geführt. Externe Besucher (Eltern, Lieferanten usw.) müssen in den Innenräumen mindestens medizinische Gesichtsmasken tragen.
- Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist für die Frage maßgeblich, ob und wie Veranstaltungen (Elternabende, Infoveranstaltungen oder Feste) stattfinden können.
- Tägliches Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung, bzw. Dokumentation des Auftretens von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen. Einhaltung der Husten- und Niesetikette.

Testpflicht

Ab 19.4.2021 gilt laut Maßgabe des Sozialministeriums eine Testpflicht für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen. Schulkinder dürfen nur dann betreut werden, wenn ein negativer Test vorliegt.

Während der Schulzeit kann in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass das Kind bereits in der Schule einen Test gemacht hat und somit ein negativer Selbsttest vorliegt, wenn es

- In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 100 am betreffenden Tag oder 24 Stunden vor Betreuungsbeginn am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung in der Schule teilgenommen hat;
- In Landkreisen oder kreisfreien Städten bei einer Inzidenz unter 100 48 Stunden vor Betreuungsbeginn am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung in der Schule teilgenommen hat.

Für die Fälle, in denen Schulkinder im Hort zu testen sind, soll dies folgendermaßen erfolgen:

- Entweder liegt ein negatives Ergebnis eines PCR oder POC-Antigenschnelltest vor
- Oder in der Kindertageseinrichtung wird unter Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt.

Die elterliche Einwilligung hierzu ist nicht mehr nötig, d.h. Eltern, die ihr Kind in den Hort schicken ohne die Bescheinigung eines negativen Tests, erklären damit ihr Einverständnis, dass das Kind in der Einrichtung einen Selbsttest durchführt.

Im Hort wird dann vermehrt in den Ferien getestet werden müssen.

Erhält ein Kind bei einem Schnelltest ein positives Ergebnis, sollte es sofort von der Gruppe abgesondert und die Kontakte soweit wie möglich reduziert werden. Eltern, Einrichtungsleitung und Gesundheitsamt sind sofort zu informieren.

Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen:

Kinder dürfen nicht betreut werden, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion mit oder ohne Symptome vorliegt oder das Kind in Quarantäne ist. Hierzu ist bei den Eltern nachzufragen, ob das Kind gesund ist oder ob Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person bestand. Außerdem sollte beim Betreten der Einrichtung eine kurze Beurteilung des Allgemeinzustands des Kindes erfolgen.

Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit

- Fieber
- starkem Husten
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall
- Kurzatmigkeit
- Luftnot
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- und Gliederschmerzen

haben keinen Zugang.

Die Wiedermöglichkeit zur Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand ist bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (ohne Fieber) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorliegt.

Kinder mit einer chronischen Erkrankung, bei denen die Ursache klar ist, (z.B. Heuschnupfen, Asthma, verstopfter Nasenatmung ohne Fieber) dürfen die Einrichtung besuchen.

Kinder mit leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Einrichtung nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.

Der Besuch des Hortes nach einer Erkrankung ist erst wieder bei gutem Allgemeinzustand und Symptombefreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichem Husten) und der Vorlage eines negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR oder POC-Antigen-Schnelltest) möglich.

Treten im Tagesverlauf beim Kind entsprechende Symptome auf, wird eine kontaktlose Fiebermessung empfohlen. Tritt eine Verschlechterung des Allgemeinzustandes auf (Fieber, starker Husten usw.), so sind die Eltern zu informieren und zu bitten, das kranke Kind abzuholen. Bis zur Abholung ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zum Kind

eingehalten wird. Eine Isolierung ist nicht zwingend nötig. Bei der Abholung gilt es, die Eltern über die beobachteten Symptome zu informieren, die Symptome zu dokumentieren und den Eltern das Formblatt „Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung“ auszuhändigen. Hierbei soll ein Arztbesuch angeregt werden. Das Formblatt muss dem Arzt vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter der Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen.

Quarantänerraum: Chillraum im 2. Obergeschoss

Personaleinsatz:

Erhält das Personal nach einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis, sollte sich die Person sofort absondern und das Gesundheitsamt und die Einrichtungsleitung informieren. Das Gesundheitsamt ordnet einen PCR-Test an. Ist das Ergebnis negativ, darf die Einrichtung unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen fortgesetzt.

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlichem Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit erst möglich, wenn mindestens 48 Stunden ab Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde. Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses oder einer ärztlichen Bescheinigung ist auch eine vorzeitige Tätigkeit möglich.

Kranke Mitarbeiter mit

- reduziertem Allgemeinzustand und Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Halsschmerzen
- Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starken Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

müssen zu Hause bleiben. Die Tätigkeit darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Mitarbeiter mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind und ein negatives Testergebnis oder ein ärztliches Attest vorlegen können.

Krankheitszeichen bei Beschäftigten:

Zeigen sich während der Betreuung bei Beschäftigten COVID-19-typische Krankheitszeichen, ist die Tätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich an den behandelnden Arzt oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden. Sollte eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

Hatte eine für die Betreuung der Kinder vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer bestätigt SARS-CoV-2 infizierten Person, darf diese Person die Einrichtung nicht betreten, bis mit dem Gesundheitsamt abgeklärt ist, ob eine Quarantänemaßnahme für diese Person notwendig ist. Außerdem ist die Einrichtungsleitung hierüber zu informieren.

Mitarbeiter sind verpflichtet bei Reisen zu überprüfen, ob es sich bei dem Reiseland um ein Risikogebiet handelt (RKI).

Teamsitzungen:

Falls wir wieder Teamsitzungen abhalten dürfen, finden diese in einem unserer Kantinenräume (ausreichende Lüftungsmöglichkeiten sind vorhanden und der Mindestabstand kann durch die Raumgröße gewährleistet werden) oder je nach Wetterlage im Freien statt.

Infektionsschutz:

- Singen und Bewegungsspiele finden vorzugsweise im Freien statt.
- Der Garten wird verstärkt benutzt. Vermehrtes Angebot von Ausflügen im Nahbereich.
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen: Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, Handläufe u.ä.) je nach Bedarf auch häufiger am Tag reinigen. Hierbei reichen handelsübliche Reinigungsmittel aus. Zusätzlich stehen desinfizierende Wischtücher zur Verfügung.
- Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife, nach dem Betreten des Hortes, vor dem Essen, sowie bei Bedarf bei Kindern und Erwachsenen.
- Keine Berührungen Umarmungen oder Händeschütteln für Beschäftigte. Vermeidung sich ins eigene Gesicht zu fassen.

- Bei Kontakt mit potentiell infektiösem Material (Blut, Urin, Kot und Erbrochenes) muss ein Desinfektionsmittel (Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ und „viruzid“) eingesetzt werden.
- Belüftung: Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität und dient der Hygiene. Die Räume sollen so oft wie möglich, mindestens halbstündlich durch Stoß- und Querlüftung für mindestens 10 Minuten gelüftet werden. Raumbelüfter werden zusätzlich in den Gruppenräumen ununterbrochen genutzt.

Das aktualisierte Hygienekonzept liegt in unserer Einrichtung aus, hängt für die Eltern/Besucher an unserer Eingangstür und kann auf unserer Internetseite eingesehen werden.

Ihr AWO-Kinderhort-Team